

## Besprechungen und Selbstanzeigen

### Die Steuereinnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in den Jahren 1922 und 1923.

Bearbeitet und veröffentlicht von der eidgenössischen Steuerverwaltung. Schweiz. statistische Mitteilungen, VIII. Jahrgang, 1926. 3. Heft. — Preis Fr. 3.

Die vorliegende Publikation bildet die Fortsetzung der von der eidgenössischen Steuerverwaltung 1924 unter dem gleichen Titel für die Jahre 1920 und 1921 herausgegebenen vergleichenden schweizerischen Steuerstatistik. Sie gibt einen systematischen Überblick über die Steuereinnahmen, die Belastung pro Kopf und die Steuerverteilung des Bundes, der Kantone und Gemeinden. Die Durchführung der erforderlichen Erhebungen und die Darstellung der gewonnenen Ergebnisse erfolgte auf unveränderter Grundlage. Als Neuerung ist die Aufnahme des Militärpflichtersatzes zu verzeichnen. Da diese Abgabe grundsätzlich nicht Steuercharakter trägt, ist sie — wie die Monopole und Konzessionen — im Anhang zur Steuerstatistik aufgeführt.

Im folgenden sei ein kurzer Überblick über die durch die Statistik gewonnenen Hauptergebnisse vermittelt:

*Das Gesamtergebnis:* Die Gesamtsteuereinnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden haben sich in den Jahren 1920—1923 wie folgt gestaltet:

1920 . . . .	726,6	Millionen	Franken
1921 . . . .	675,2	„	„
1922 . . . .	790,1	„	„
1923 . . . .	726,7	„	„

Das Jahr 1922 stellt in der bisherigen Entwicklung ein Rekordjahr dar. Diese Erscheinung ist in der Hauptsache den ausserordentlichen Steuern des Bundes zuzuschreiben.

*Der Bund:* Im Jahre 1922 gelangte die erste Rate der zweiten Periode der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer zum Bezug. Da zahlreiche Steuerpflichtige die Steuer für die ganze vierjährige Periode mit Benützung der gewährten Vergütungen entrichteten, ergab sich ein aussergewöhnlich hoher Steuerertrag. Im gleichen Jahre verzeichneten die Zölle als Auswirkung des neuen Zolltarifs eine Ertragszunahme von 46 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahre. Auch die Stempelabgaben warfen in den Berichtsjahren erhöhte Erträge ab. Allerdings ergab sich infolge der krisenhaften Wirtschaftslage ein z. T. bedeutender Ausfall in verschiedenen Abgabekategorien (Aktien- und Wechselstempel), der aber durch die Erträge der Couponsteuer mehr als kompensiert wurde.

*Kantone und Gemeinden:* Im Gegensatz zu den Abgaben des Bundes sind die kantonalen und kommunalen Steuern im allgemeinen ziemlich stabil geblieben. Besonders die Hauptsteuern, die Vermögens- und Einkommenssteuern, weisen in den Berichtsjahren nur unbedeutende Schwankungen auf. Eine über dem Durchschnitt stehende Zunahme des Ertrages verzeichnen die kantonalen Verbrauchs- und Aufwandsteuern sowie die kommunalen Vermögensverkehrs- und Aufwandsteuern. In der Gruppe der Aufwandsteuern bestimmen vor allem die kantonalen Automobil- und Velosteuern sowie die kommunalen Vergnügungssteuern die Entwicklung. Beide Steuerarten haben in den letzten Jahren einen raschen Aufschwung genommen.

*Der Anteil der Steuerhoheiten:* Am Gesamtsteueraufkommen partizipieren die drei Steuergewalten (Bund, Kantone, Gemeinden) mit ungefähr gleichen Teilen. Als Rückwirkung der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer und des erhöhten Zollertrages ergibt sich für das Jahr 1922 ein stärkeres Hervortreten der Bundessteuern im Gesamtbild.

*Die Steuerverteilung:* Seit 1920 ist ein konstanter Rückgang der Vermögens- und Einkommensteuern zugunsten der übrigen Steuerarten, vor allem der Verbrauchssteuern und Zölle, zu konstatieren. Während 1920 der Anteil der Verbrauchssteuern und Zölle am Gesamtsteueraufkommen 14 % betrug, erreichte er 1923 26 %.

*Das Steueraufkommen 1924:* Da zurzeit nur für die Jahre 1922 und 1923 vollständige und detaillierte Angaben vorliegen, so kann für das Jahr 1924 nur ein summarischer Überblick

gegeben werden. Dieser zeigt ein leichtes Anwachsen der Bundessteuern (erhöhte Zollerträge) und eine Abnahme der Gemeindesteuern (Steuerabbau in einigen grösseren Gemeinden). Das Gesamtsteueraufkommen wird mit Fr. 746,3 Millionen veranschlagt. Die Steuerverteilung lässt wiederum ein stärkeres Hervortreten der Verbrauchssteuern und Zölle erkennen. Ihr Anteil am Gesamtsteueraufkommen beziffert sich auf 29 %.

*Higy.*

**Dr. Eugen Schlüter, Das Steuerobjekt und seine Bemessung in der direkten Besteuerung der Aktiengesellschaften im Kanton Bern.** Berner Dissertation, Buchdruckerei Fr. Dürig, Ostermundigen, 1926, 139 Seiten.

Eine Darstellung des Gegenstandes der bernischen Vermögens- und Einkommenssteuer auf Grund der Praxis der kantonalen Rekurskommission und des kantonalen Verwaltungsgerichts wird zunächst in Juristenkreisen, dann aber auch von allen Steuerpflichtigen überhaupt begrüsst werden. Hat man bisher in Fragen, die sich bei der Anwendung des bernischen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 etwa stellen mochten, zu dem kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes erschienenen Kommentar von Blumenstein und Volmar gegriffen und die Weiterentwicklung der Rechtsprechung anhand der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen (Redaktion Prof. Dr. E. Blumenstein) und der punmehr im 5. Jahrgang laufenden Entscheidungssammlung «Steuerpraxis» (herausgegeben von Notar E. G. Suter) verfolgen müssen, so bietet die vorliegende Arbeit einen Überblick über den heutigen Stand der Rechtsprechung. Die Arbeit ist um so wertvoller und nützlicher, als sie sich nicht auf eine Zusammenstellung der publizierten Entscheidungen beschränkt, sondern reichhaltiges, nicht veröffentlichtes Material herbeizieht und in Auszügen wiedergibt, wodurch die Anschaulichkeit der Darstellung wesentlich erhöht und dem Leser die Bildung eines eigenen Urteils über die Tragweite der einzelnen Entscheidung ermöglicht wird. Ein eingehendes Register erleichtert das Zurechtfinden in dem umfangreichen, mit Fleiss und Geschick zusammengetragenen und verarbeiteten Material. Die Arbeit bekommt dadurch den Charakter eines zur raschen Orientierung im Einzelfalle geeigneten Nachschlagewerkes, das nicht nur den Aktiengesellschaften, sondern allen Steuerpflichtigen gute Dienste leisten wird. Dass sich die Arbeit auf die Darstellung des Steuerobjekts der Aktiengesellschaft beschränkt, hat allerdings zur Folge, dass einzelne Gesichtspunkte, die für die übrigen Steuerpflichtigen von Bedeutung wären, keine Berücksichtigung finden. Indessen handelt es sich hierbei nur um wenige Einzelheiten (z. B. persönliche Abzüge beim Einkommen I. Klasse, gewisse Teile des Einkommens II. Klasse).

Ist die Verarbeitung und Darstellung des gesammelten Entscheidungsmaterials als gut und brauchbar zu bezeichnen, so lassen die theoretischen Ausführungen (in dem kurzen der Arbeit vorangestellten allgemeinen Teil und einzelne Darlegungen, die im Texte verstreut sind) überzeugende Anschaulichkeit und selbständige Durcharbeitung vermissen. Dieser kleine Mangel tut indessen der praktischen Verwendbarkeit der Arbeit in ihrem wesentlichen Teile keinen Abbruch. Man wird ihn einem Erstlingswerke gerne zugute halten.

*W. Geering.*

**e Système Monétaire de la Suisse.** Etude documentaire. Publications du Bureau de Statistique de la Banque Nationale Suisse. 4<sup>e</sup> fascicule. Lausanne. Librairie Payot & C<sup>o</sup> 1925. X et 380 pages.

Die vorliegende, durch genaueste Kenntnis und sorgfältige Ausschöpfung der Quellen ausgezeichnete, auch äusserlich ihrem reichen Gehalte entsprechend ausgestattete Publikation des Statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank stellt als Materialiensammlung und als Versuch, des Materials gestaltend Herr zu werden, eine hervorragende Leistung dar, die auf lange Zeit hinaus der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der schweizerischen Währungsgeschichte gleichermassen unentbehrlich sein wird wie der Arbeit des künftigen schweizerischen Währungsgesetzgebers. Die Bearbeiter des Werkes (als solche werden im Vorworte genannt: Dr. Ernst Ackermann, Paul Rossy und Hermann Schneebeil) haben sich durch ihre mühevollen, häufig undankbaren, immer mit grösster Gewissenhaftigkeit und anerkannter Treue auch im Kleinen geleistete Arbeit ein wirkliches Verdienst um die schweizerische Währungsliteratur erworben, dessen Anerkennung durch die nachstehenden, im einzelnen kritischen Ausführungen gewiss nicht gemindert werden soll.

Die Kritik muss mit der Feststellung einsetzen, dass das Werk die begriffliche Klarheit über den Inhalt seines im Titel umschriebenen Gegenstandes vermissen lässt. Das Wort «monnaie» hat eine doppelte Bedeutung, indem es sowohl die Münze wie das Geld bezeichnet. Dem entsprechend kann unter «système monétaire de la Suisse» zweierlei verstanden werden, sowohl das schweizerische Münzsystem wie auch das Geldsystem, die Währungsverfassung, der Schweiz. Welchen Inhalt die Verfasser ihrem Werke haben geben wollen, ist nicht erkennbar; denn der Begriff «système monétaire» wird in den beiden seiner möglichen Bedeutungen verwendet, und jeder der beiden Begriffsinhalte war für die Bearbeitung je eines Abschnittes massgebend. Der erste Satz des Vorwortes bringt die Anschauung zum Ausdruck, dass das «régime monétaire» sich sowohl auf die «monnaies métalliques» wie auch die «billets de banque» erstreckt. Hier wird also unter «régime monétaire» die gesamte Ordnung des Geldwesens verstanden, die sich auf stoffwertvolles wie auf stoffwertloses Geld, auf Münzen gleichermaßen wie auf Banknoten, erstreckt, und dieser Konzeption entsprechend ist der 3. Abschnitt des Werkes, partie législative, bearbeitet. Dagegen liegt dem 1. Abschnitt, partie descriptive, eine andere, viel engere, Geld mit Münze identifizierende Konzeption des Begriffes «régime monétaire» zugrunde.

Der dritte Abschnitt enthält den wertvollsten Teil des Werkes: den vollständigen Abdruck der sämtlichen Gesetzes-, Vertrags- und Verordnungstexte, die in ihrer Gesamtheit das schweizerische Währungsrecht und die Ordnung der schweizerischen Geldverwaltung enthalten. Hierbei werden nicht allein die z. Z. in Kraft stehenden, sondern, für alle weitere währungsgeschichtliche Arbeit besonders wertvoll, die sämtlichen, seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 12. September 1848 ergangenen Erlasse im Wortlaute mitgeteilt, und durch typographisch verschiedene Behandlung werden die noch geltenden Rechtssätze von den nicht mehr geltenden unterschieden. Dieser scheinbar nur kompilatorischen Leistung liegt in Wirklichkeit eine erhebliche und verdienstvolle wissenschaftliche Arbeit zugrunde. Das schweizerische Währungsrecht ist in drei verschiedenen Kategorien von Rechtsquellen zerstreut: 1. in der autonomen schweizerischen Münzgesetzgebung, 2. in der autonomen schweizerischen Gesetzgebung über das Notenbankwesen, und 3. in den von der Schweiz abgeschlossenen Münzverträgen. Die geltende autonome schweizerische Münzgesetzgebung setzt mit dem Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen, vom 7. Mai 1850, ein, welches bisher niemals förmlich aufgehoben wurde, in einzelnen seiner Bestimmungen bis heute in Kraft steht, aber durch eine ganze Reihe späterer Erlasse wesentliche Modifikationen erfahren hat. Zu diesen Modifikationen durch Akte der autonomen schweizerischen Gesetzgebung sind solche durch internationale Verträge hinzugetreten. Mit der Ratifizierung dieser Verträge und deren Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzsammlung gelten die den Vertragsbestimmungen widersprechenden Sätze der autonomen schweizerischen Gesetzgebung als aufgehoben oder entsprechend abgeändert, ohne dass indessen, sei es von der Bundesversammlung, sei es vom Bundesrate, jemals authentisch festgestellt worden wäre, welche Bestimmungen der eidgenössischen Münzgesetzgebung infolge der Ratifikation der internationalen Münzverträge als aufgehoben oder abgeändert zu gelten haben. Und ebenso ist das Vertragsrecht selbst nicht kodifiziert, vielmehr zum Teile im Münzvertrage von 1885, zum Teile in sechs Zusatzverträgen enthalten, und jeder der Vertragstexte enthält zum Teile noch geltende, zum Teile nicht mehr geltende Bestandteile. Keines der nach dem Jahre 1850 erlassenen Gesetze ist ohne das Gesetz von 1850 verständlich, und dieses wieder nicht ohne alle nachfolgenden Gesetze in seinem heutigen Geltungsumfange fassbar; ähnlich ist das Verhältnis zwischen dem Vertrag von 1885 und den Zusatzverträgen gestaltet; autonome Gesetzgebung und Vertragsrecht bedingen teilweise einander, teilweise stehen sie zueinander in Widerspruch. Bis vor kurzem war das geltende Recht in einzelnen seiner Bestandteile nur einem engen Kreise Eingeweihter bekannt, und selbst innerhalb dieses Kreises waren Meinungsverschiedenheiten möglich darüber, ob ein Rechtssatz noch in Kraft stehe oder nicht. Hier hat nun der dritte Abschnitt des vorliegenden Werkes vorzügliche Arbeit geleistet: auf Grund sorgfältigster Studien, deren Umfang die knappen Noten selten erraten lassen, wurden die verschlungenen Fäden entwirrt, und in fast immer überzeugender Weise konnte das Ungültige von Gültigem geschieden und das Getrennte, aber sachlich Zusammengehörige, verbunden werden.

In nicht aufgeklärtem Widerspruche zum Inhalte des dritten Abschnittes, der die sämtlichen Gesetzgebungstexte enthält, sowohl die der Münz- wie die der Notenbankgesetzgebung,

behandelt der 1. Abschnitt, der auf Grund der Gesetzgebungstexte eine Darstellung der Geschichte und der gegenwärtigen Struktur des schweizerischen Geldwesens aufbauen will, im wesentlichen nur das Münzwesen. Die Geldtheorie, die, vielleicht den Verfassern selbst unbewusst, dieser Darstellung zugrunde liegt, deckt sich im wesentlichen mit der Geldtheorie der lateinischen Münzkonvention. Wie deren Väter, weil ihnen Geld mit Münze identisch war, durch Gemeinsamkeit des Münzlaufes eine Währungsgemeinschaft begründen zu können glaubten, so gehen die Verfasser des ersten, darstellenden Abschnittes des vorliegenden Werkes von der Anschauung aus, dass eine Darstellung der Währungsverfassung eines Landes aus den Münzordnungen allein aufgebaut werden könnte. Das ehrwürdige Alter dieser theoretischen Prämissen bietet leider keine Gewähr ihrer Richtigkeit; denn anders als die Münze «von altem Schrot und Korn», die nach Gewicht und Feingehalt meist besser ist als die später geprägte, gewinnt eine Geldtheorie durch blosses Alter nicht an Beweiskraft. Und ein weiterer Unterschied zwischen Münzen und Geldtheorien besteht darin, dass eine Münzsorte durch deren Annahme an den öffentlichen Kassen, durch Verleihung des staatlichen Kassenkurses, meist an Zirkulationsfähigkeit gewinnt, wogegen eine Geldtheorie, die seitens der öffentlichen Verwaltung rezipiert worden ist, deshalb nicht notwendigerweise vermehrte Geltung beanspruchen kann. Vielmehr wird man, um den Vergleich zu Tode zu hetzen, sagen dürfen, dass wie mitunter Geldsorten, die von Gesetzes wegen ihre Geltung längst verloren haben, in den Tiefen des Kleinverkehrs weiter umlaufen, so gelegentlich auch längst ausser Kurs gesetzte Geldtheorien auf den Höhen der öffentlichen Verwaltung ein Scheindasein weiterfristen.

Der erste, darstellende Teil bringt einleitungsweise eine kursorische Skizze der Vereinheitlichung des schweizerischen Münzwesens und der Genesis der lateinischen Münzunion, behandelt alsdann die Schwankungen des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber und bespricht im Anschlusse daran für jede der verschiedenen Münzkategorien (Goldmünzen, Silberkurantmünzen, Silberscheidemünzen, Billon- und Kupfermünzen) die Prägevorschriften, den Umfang der tatsächlichen Prägungen, die Umlaufsfähigkeit und die Zahlkraft, die Ordnung des Rückzuges und des Umtausches. Daraus ergibt sich ein ebenso geschlossener wie in allen Einzelangaben zuverlässiger Abriss der neuern schweizerischen Münzgeschichte. Eine dieser Behandlung des Münzgeldes entsprechende Behandlung des Notengeldes fehlt. In dem der Schweizerischen Nationalbank «en matière monétaire» gewidmeten Abschnitt wird wohl ausführlich die Mitwirkung der Notenbank bei der Regelung des Münzlaufes und ihre Mitwirkung beim Rückzug der Fünffrankenstücke fremden Gepräges aus dem Verkehr besprochen; dagegen sind der Banknote selbst und deren Stellung innerhalb des schweizerischen Währungssystems ganze 23 Zeilen gewidmet. Zu welchen grotesken Konsequenzen diese, von Mitgliedern des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank auch sonst vertretene Negation des Geldcharakters der Banknote führt, mag nachstehende Feststellung zeigen. Der gegenwärtige Charakter der schweizerischen Währungsverfassung wird bestimmt durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914. Mit dem Erlass dieses Bundesratsbeschlusses wurde die schweizerische Nationalbanknote, der bis dahin lediglich der Kassenkurs verliehen war, zum gesetzlichen Zahlungsmittel, und zugleich wurde die Nationalbank der gesetzlichen Verpflichtung zur Bareinlösung ihrer Banknoten enthoben. Damit wurde die Nationalbanknote zu obligatorischem und definitivem Geld, und die schweizerische Währung, bis dahin hinkende Goldwährung, zu einer Papierwährung. Dieser währungsändernde Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914, der bis heute und vermutlich noch für längere Zeit hinaus das Kernstück der geltenden schweizerischen Währungsordnung bildet und dessen Aufhebung («Wiederaufnahme der Bareinlösung durch die Nationalbank») mit im Zentrum aller heutigen währungspolitischen Diskussionen steht, wird im darstellenden Teil des Werkes überhaupt nicht erwähnt (vergleiche S. 49). Der Leser dieses Teiles, der, im Vertrauen auf die amtliche Darstellung, die im dritten Teile enthaltenen Texte nicht selbst durcharbeitet, wird überhaupt nichts davon erfahren, dass die schweizerische Nationalbanknote seit dem 30. Juli 1914 nicht mehr einlösbar und valutarisches Geld und die schweizerische Währung seit diesem Zeitpunkte eine Papierwährung ist, und nichts davon erfahren, dass es eine schweizerische Währungsfrage gibt, die der Lösung harrt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Inhalt der heutigen schweizerischen Währungsfrage sei im Nachfolgenden, in bewusster Überschreitung der Grenzen einer Buchbesprechung, kurz angedeutet. Der Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 hat die Nationalbank der Pflicht zur Bareinlösung ihrer Noten enthoben. Damit hat die

Der zweite, statistische Teil des Werkes bietet in 27 mit aner kennenswertem technischem Geschick angelegten tabellarischen Übersichten und in 12 graphischen Darstellungen sorgfältig gesichtete Zahlenangaben über: Edelmetallproduktion, Gold- und Silberpreise und Gestaltung des Wertverhältnisses zwischen den beiden Edelmetallen, sichtbare Goldbestände, schweizerische Münzprägungen, Umfang und Stückelung des Notenumlaufes, Notendeckung, Leistungen der Organisation des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, offizielle Bankraten und Privatdiskontosätze, Wechselkurse, Umfang des Aussenhandelsverkehrs, Indexzahlen usw. Ad. Jöhrs «Statistik der schweizerischen Notenbanken» (im zweiten Bande seiner für die Schweizerische Landesausstellung Bern 1914 veröffentlichten Monographie über die schweizerischen Notenbanken, 1915), die mit dem Jahre 1913 schliesst, findet in den Tabellen des vorliegenden Werkes eine wertvolle Ergänzung und Fortsetzung. Auf einzelne, fast heiter anmutende Entgleisungen sei nachstehend hingewiesen. In Tabelle I (S. 73) wird die Edelmetallproduktion der Welt im Zeitraume zwischen 1493 und 1923 mitgeteilt, wobei der Umrechnung der Produktionsgewichte in Produktionswerte zugrunde gelegt wurde das klassische französische Wertver-

Schweizerfrankenwährung den Charakter einer schwebenden Währung, konkreter einer Papierwährung erhalten, und zur Diskussion steht zunächst die Frage, ob und gegebenen Falles in welchem Zeitpunkte jener Beschluss ausser Kraft gesetzt und die Schweizerfrankenwährung wieder zu einer gebundenen Währung umgebildet werden soll. (Nach Massgabe einer zwischen dem Bundesrate und der Nationalbank getroffenen Vereinbarung vom 23. November 1923 nur nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zulässig, vergleiche Jahresbericht der Nationalbank für 1923, S. 7.) Aber mit der blossen Beantwortung dieser Frage wäre der Fragenkomplex, vor den die schweizerische Währungspolitik zurzeit gestellt ist, noch bei weitem nicht gelöst. Nach erfolgter Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914 würde Art. 20 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank, vom 7. April 1921, in Kraft treten, nach welchem die Nationalbank «zur Einlösung ihrer Noten zum Nennwert in gesetzlicher Barschaft» verpflichtet ist. «Gesetzliche Barschaft» im Sinne der schweizerischen Münzgesetzgebung sind aber nicht allein die Goldmünzen schweizerischen, französischen und italienischen Gepräges (die Goldmünzen belgischen und griechischen Gepräges haben in der Schweiz lediglich Kassenkurs, sind aber nicht gesetzliches Zahlungsmittel), sondern auch die silbernen Fünffrankenstücke schweizerischen Gepräges. Demgemäss wäre auch die Nationalbank nach erfolgter Wiederaufnahme der Bareinlösung ihrer Noten gesetzlich befugt, die Noten in silbernen Fünffrankenstücken einzulösen. Scheinbar wäre damit der Vorkriegszustand wiederhergestellt; aber doch nur scheinbar. Vor dem Kriege war der Schweizerfranken ein Goldfranken, wiewohl das silberne Fünffrankenstück in unbeschränkten Beträgen als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden konnte und wiewohl die Nationalbank aus dem Rechte, ihre Noten in silbernen Fünffrankenstücken einzulösen, in weitgehendem Umfange Gebrauch gemacht hat. Denn vor dem Kriege bestand die Möglichkeit, silberne Fünffrankenstücke in jedem, auch noch so grossen Betrage durch Einzahlung bei der nächstgelegenen Filiale der Banque de France in französische Frankenguthaben oder Frankennoten und diese wieder aus den Goldbeständen der Banque de France oder aus dem goldgesättigten französischen Geldumlauf in Goldmünzen umzuwandeln. Solange dieser Zustand währte, war auch die der Nationalbank eingeräumte Befugnis, ihre Noten in silbernen Fünffrankenstücken einzulösen, deren Metallwert tief unter ihre gesetzliche Geltung gesunken war, unbedenklich; denn diese Münzen waren, unabhängig von ihrem Metallgehalte und dem Marktwerte des Silbermetalls, infolge der immer gegebenen Möglichkeit ihrer Umwandlung in französische Goldmünzen wirtschaftlich nicht definitives, sondern provisorisches Geld, sozusagen auf silbernen Platten geschriebene Anweisungen auf französisches Goldgeld, demnach vollwertiges Weltgeld. Diese Situation gehört der Vergangenheit an. Gewiss ist das Fünffrankenstück, in welchem die Nationalbank nach Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914 ihre Noten einzulösen berechtigt wäre, nach Gewicht und Feingehalt mit dem Fünffrankenstück der Vorkriegsjahre identisch; weil aber die Möglichkeit seiner Umwandlung in französisches Goldgeld nicht mehr besteht, würde eine so geartete Wiederaufnahme der Bareinlösung den Zweck, um dessen willen allein die Noteneinlösung einen Sinn hat, Sicherung des intervalutarischen Pari, nicht erfüllen können. Folglich steht die schweizerische Währungspolitik vor der Entscheidung, ob sie das intervalutarische Pari und den Goldfrankencharakter des Schweizerfrankens durch Mittel der Devisenpolitik oder durch Wiederinkraftsetzung der Vorschriften über die Bareinlösung der Nationalbanknote sichern will. Im erstern Falle würde die Schweizerfrankenwährung den Charakter einer Golddevisenwährung erhalten. Im letztern Falle würde zur Erreichung des gesetzten Zweckes die blosser Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914 nicht genügen, vielmehr müsste gleichzeitig mit dieser Massnahme auch die funktionelle Stellung des Fünffrankenstückes innerhalb des schweizerischen Geldsystems eine Änderung erfahren: das Fünffrankenstück, jetzt gesetzliches Zahlungsmittel in unbeschränkten Beträgen, müsste zu einer Scheidemünze, wenn auch mit einem hochbemessenen kritischen Betrage, umgebildet werden (in ähnlicher Weise, wie nach den Vorschlägen der unter dem Vorsitz von Dr. Vissering arbeitenden niederländischen Währungskommission die beiden niederländischen Silberkurrentmünzen, der Silbergulden und der Rijksdaaler, die jetzt noch unbeschränkte Zahlkraft haben, zu Scheidemünzen mit Zahlkraft bis zum kritischen Betrage von 100 holl. Fl. umgebildet werden sollen). Auch im letztern Falle wäre natürlich die Möglichkeit einer Goldkrennwährung gegeben, bei welcher, anders als bei der Goldumlaufwährung (nach Mr. Churchill «an unwarrantable extravagance»), der inländische Geldumlauf nicht aus Goldmünzen, sondern lediglich aus Noten und Silberscheidgeld besteht.

hältnis von 1 zu 15  $\frac{1}{2}$  (Fr. 3444  $\frac{4}{9}$  für das kg Feingold und Fr. 222  $\frac{2}{9}$  für das kg Feinsilber). Man kann gewiss den Glauben des Statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank an die Autorität der Administration française des monnaies et médailles weitgehend teilen, ohne deshalb doch zuzugeben, dass die im französischen Münzgesetz von 1803 festgelegte Wertrelation auch für die Wissenschaft rückwirkend bis ins ausgehende 15. Jahrhundert zu gelten habe. Will man, ungeachtet der erheblichen, gegen jeden Versuch dieser Art sprechenden Bedenken methodischer Natur, die Angaben der historischen Edelmetall-Produktionsstatistik über die Produktionsmengen zur Berechnung des Geldwertes dieser Produktion verwenden, so darf man der Berechnung selbstverständlich nicht das feste Wertverhältnis von 1 zu 15  $\frac{1}{2}$  zugrunde legen, muss vielmehr zuvor versuchen, das in den einzelnen Teilabschnitten der ganzen Beobachtungsperiode jeweils tatsächlich geltende Wertverhältnis festzustellen (vergleiche über die speziellen Probleme und die methodischen Schwierigkeiten jedes Versuchs dieser Art etwa Ad. Wagner, Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens, 1909, S. 250 ff., namentlich die Tabellen S. 260—263). — Die Tabelle 26 (S. 95 und 96) gibt eine Übersicht der zwischen den wichtigsten Wirtschaftsgebieten des Erdballs auf Ende des Jahres 1924 bestehenden Münzparitäten. In dieser Übersicht wird für Österreich, Ungarn und die Tschechoslowakei als Münzeinheit die ehemalige österreich-ungarische Krone eingestellt und deren Goldgehalt der Paritätenberechnung zugrunde gelegt. Dass diese Staaten einstmals Bestandteile der österreich-ungarischen Monarchie waren, in deren Gebiete zuletzt die Krone Währungseinheit gewesen ist, ist eine gewiss interessante historische Reminiszenz; welche Bedeutung aber dieser Reminiszenz zukommen soll für die Berechnung der Paritäten auf Ende des Jahres 1924, ist schwer erkennbar. In Deutsch-Österreich war nach Massgabe des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924 auf Ende des Jahres 1924 nicht mehr die Krone, sondern der Schilling Rechnungs- und Währungseinheit, und dementsprechend war die Parität zwischen den österreichischen Münzen und z. B. den Münzen des lateinischen Münzbundes nicht mehr anzugeben mit: K. 100 = Fr. 105<sub>,014</sub>, sondern mit: S. 100 = Fr. 72<sub>,926</sub>. In der Tschechoslowakei ist seit Erlass des Währungsgesetzes vom 25. Februar 1919 nicht die vormalige österreichische, sondern die neue tschechoslowakische Krone (čK) Währungseinheit, und die Parität dieser Krone ist metallisch überhaupt nicht, vielmehr lediglich auf Grund der gesetzlichen Vorschrift zu bestimmen, derzufolge die tschechoslowakische Notenbank gehalten ist, die Parität čK 100 = 3 Dollar in dem Sinne aufrechtzuerhalten, dass der intervalutarische Kurs für čK 100 nicht über 3<sub>,03</sub> Dollar steigen und nicht unter 2<sub>,90</sub> Dollar sinken dürfe. Dementsprechend wäre die Parität zwischen der tschechoslowakischen und z. B. der Frankenwährung nicht anzugeben mit K. 100 = Fr. 105<sub>,014</sub>, sondern mit: čK 100 = 15<sub>,03</sub>—15<sub>,703</sub>. Weshalb die Verfasser für die österreichischen Nachfolgerstaaten an der ehemaligen Währungseinheit festhalten, während sie z. B. für Russland nicht den Rubel, sondern den Tschernowetz anführen, bleibt unverständlich.

Die dem statistischen Teile beigehefteten graphischen Darstellungen dienen dem Bedürfnis nach Veranschaulichung der statistischen Arbeitsergebnisse. Ob sie durchgängig auch einem solchen Bedürfnis der Benutzer des Werkes begegnen, bleibe dahingestellt. Hinsichtlich der Bildtafel VII möchte Ref. dies eindeutig in Abrede stellen und die Tafel selbst als entschiedenen Missbrauch der graphischen Darstellungsmethoden bezeichnen.

Zum Schlusse sei wiederholt, dass die in dieser Besprechung im einzelnen vorgebrachten Bedenken und Vorbehalte das im Ganzen sehr positive Urteil über den Benediktinerfleiss der Materialiensammlung wie die Präzisionsarbeit bei der Gestaltung der Stoffmassen nicht beeinträchtigen sollen.

Basel.

Landmann.

**Walter Muri, Der schweizerische Export elektrischer Energie.** Berner Dissertation. Zürich 1926.

Nicht nur die wirtschaftlichen Erscheinungen als solche, sondern auch die wirtschaftspolitischen wiederholen sich in der Geschichte mit einer erstaunlichen Regelmässigkeit. Die gleichen Interessenkonstellationen und die gleichen Argumente und Gegenargumente, die heute im Kampfe um die Ausfuhr elektrischer Energie auftreten, finden sich zuerst im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhundert, als die ersten *Maschineneporte* beginnen, dann in scheinbar ganz anderem Zusammenhang nach der Entstehung der Eisenbahnen im Streit um die *Differentialtarife für die Ein- und Durchfuhr*, der vor allem in England eine grosse Rolle spielt, aber auch

bei uns nicht unbekannt ist, sowie endlich in den Diskussionen um den Wert oder Unwert des «*Dumping*» der grossen Industriestaaten. Mit Ausnahme des erstgenannten Problems bildet in all den genannten Fällen die Hauptstreitfrage die Anwendung des Differentialkostenprinzips und des daraus folgenden preispolitischen Prinzips «*what the traffic will bear*» auf den internationalen Handelsverkehr. Während diese beiden Prinzipien auf dem inneren Markt als Selbstverständlichkeit hingenommen werden, wie dies in der Elektrizitätsindustrie die Differenzierung zwischen Licht- und Kraftstrom zeigt, begegnen sie dem heftigsten Widerstand, sobald sie international Anwendung finden. Da aber, rein *wirtschaftlich betrachtet*, ein Prinzip, das auf dem inneren Markte einwandfrei ist, nicht plötzlich unrichtig werden kann, wenn es auf dem Weltmarkt Anwendung finden soll, so ist es nicht verwunderlich, dass der Verfasser der vorliegenden Arbeit zu einer Bejahung des Exportes elektrischer Energie vom Standpunkte wirtschaftlicher Zweckmässigkeit und zu einer Widerlegung der wirtschaftlichen Gegenargumente kommt, wenn er auch die Frage nicht in dieser prinzipiellen Fassung sieht. Auf Grund einer kurzen Analyse der Bedarfs-, Produktions- und Ertragsgestaltung der Kraftwerke weist er nämlich auf der einen Seite nach, dass der Export zu einer Erleichterung der Finanzierung neuer Kraftwerke, zur Schaffung einer Reserve für die Inlandsversorgung, zu einer besseren Ausnutzung der Werke und damit zu einer Steigerung des Wertes der inländischen Werke führt. Auf der andern Seite zeigt er, dass der inländische Konsument nicht nur keine Preiserhöhung, sondern im Gegenteil eine Verbilligung der Kraft erfährt. Die Begründung dieser letzteren Behauptung ist allerdings relativ kurz geraten und hätte durch die Darlegung des Differentialkostenprinzips an Überzeugungskraft sehr gewinnen können. Aber sie enthält alles Wesentliche und stellt eine ganze Reihe populärer Irrtümer richtig. Desgleichen weist *Muri* richtig nach, dass durch den Verkauf billigerer Energie an das Ausland der einheimischen kraftverbrauchenden Industrie durch die Konkurrenz der ausländischen nur dann ein Schaden entstehen kann, wenn diese bei Wegfall des Exportes ihre Energie wesentlich teurer bezahlen müsste. In diesem Falle, der bisher höchstens vorübergehend vorgekommen ist, bietet aber das Gesetz die Möglichkeit der Abhilfe, doch sollte ausserdem darauf hingewirkt werden, dass die Konkurrenz der einheimischen Kraftwerke im Ausland ausgeschaltet und durch eine allgemeine Verständigung ersetzt wird. Kommt der Verfasser auf diese Weise zu einer grundsätzlichen Bejahung des Exportes im heutigen Umfang und im Rahmen der heutigen Gesetzgebung, so verschliesst er sich doch nicht der Tatsache, dass *Verbesserungen der inneren Verfassung* der schweizerischen Energiewirtschaft möglich sind, die geeignet wären, die Exportnotwendigkeit zu vermindern. Als solche nennt er die *Errichtung einer Zentralstelle zur Erfassung und Vermittlung von Abfallkraft* im Inlande und den Ausbau einer möglichst genauen *Statistik*. Diesen Anregungen dürfte noch als weitere hinzugefügt werden die *Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten*, wie dies etwa bei den Eisenbahnen in der Form der Eisenbahnrate der Fall ist. Denn ähnlich wie Eisenbahnen sind auch die Kraftwerke mehr oder minder ausgesprochene Monopolunternehmungen, so dass der Regulator der freien Konkurrenz im Inlande mehr oder minder fehlt. Dies kann dazu führen, dass statt des wirtschaftlichen Prinzips dem Prinzip des geringsten Widerstandes nachgelebt und ein bequemerer Export einer unbequemereren Absatzpolitik im Inlande vorgezogen wird, was dazu führen kann, dass das Inland ungerechtfertigt hohe, das Ausland ungerechtfertigt niedrige Preise bezahlt. In diesem, vom Monopol begünstigten Gesetz der Trägheit, nicht im Export als solchem, liegt das eigentliche Problem, das zweifellos mit der Konsolidierung der Industrie zunehmen wird. Dieser Tendenz kann meines Erachtens am besten dadurch entgegengearbeitet werden, dass dem Verbrauchsinteresse ein unmittelbarer Einfluss auf die Verwaltung der Energieerzeugung und Verteilung eingeräumt wird, der die Unruhe bringen wird, die zu jedem Fortschritt der Wirtschaftlichkeit nötig zu sein scheint. Jedenfalls hat die vorliegende Arbeit aber das Verdienst, zur Klärung des Problems der Energieausfuhr wesentlich beigetragen zu haben.

E. Böhler.